



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 5. März 2009

Revision des Raumplanungsgesetzes: Entwurf des Bundesgesetzes über die Raumentwicklung (REG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die Raumentwicklung (REG) nimmt der Gemeinderat der Stadt Bern gerne Stellung und bittet Sie, diese Eingaben in der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands aufzunehmen.

Der Gesetzesentwurf behält wichtige Ziele und Inhalte des sich insgesamt gut bewährten Raumplanungsgesetzes bei, formuliert diese konkreter und ergänzt das Raumplanungsgesetz mit neuen Instrumenten.

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst es, dass grundsätzlich an der Trennung von Bauzonen und Nicht-Bauzonen (Kulturlandzonen) festgehalten wird. Er bedauert allerdings, dass die Zonen nicht einheitlich definiert werden. Eine Harmonisierung ist für die ganze Schweiz sinnvoll. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Trennung von Bauzone und Nicht-Bauzone durch den neuen Artikel 51 REG relativiert wird. Nebst Vorschriften auf Bundesebene bestimmen künftig auch kantonale und kommunale Vorschriften, was ausserhalb der Bauzone erstellt und geändert werden darf. Es ist den Kantonen sogar zugestanden, vom Bundesrecht abweichende Vorschriften zu erlassen. Das Nichtbau-gebiet gerät damit weiter in Bedrängnis.

Die haushälterische Nutzung des Bodens und die Anforderung der Entwicklung von kompakten Siedlungen sowie die innere Verdichtung sind notwendige Grundsätze, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten und um Konzentrationen zu fördern. Nur so können die bestehende Infrastruktur und Ausstattung wirtschaftlich optimal auslastet oder konzentriert ausgebaut werden. Die neu vorgesehenen Möglichkeiten zur Planung in funktionalen Räumen, zur Bauzonenbeschränkung und in Form von Reservebauzonen sind hierfür geeignet. Der Akzent auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr ist richtig.

Die Einführung eines Raumkonzepts Schweiz ist sinnvoll. Der Gemeinderat unterstützt dessen Behördenverbindlichkeit. Ein Raumkonzept Schweiz hat grosse Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung in den Kantonen und Städten. Deshalb müssen neben den Kantonen auch die grossen Städte bei der Erarbeitung des Raumkonzepts Schweiz verstärkt und direkt einbezogen werden. Im Gegensatz zum Einbezug der Trägerschaft von Planungen in funktionalen Räumen ist allerdings der Einbezug aller Gemeinden (Art. 14 Abs. 1 REG) kaum sinnvoll.

Der Gemeinderat vermisst einen separaten Artikel zu den Kooperationen in Metropoliträumen und Städtenetzen. Diese im Raumkonzept Schweiz vorgesehenen Kategorien werden für die wirtschaftliche Zukunft der Schweiz von besonderer Bedeutung sein. Mangels übergeordneter Verfahrensstandards muss heute für eine solche Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden ein Grossteil der Anstrengungen zur Formalisierung der Zusammenarbeit, statt zur inhaltlichen Diskussion aufgewendet werden.

Es ist begrüssenswert, dass die Agglomerationsprogramme eine gesetzliche Grundlage erhalten und eine aufgabenbezogene gebietsübergreifende Ebene der funktionalen Räume eingeführt wird. Die Agglomerationsperimeter sollten jedoch nicht statistisch, sondern raumplanerisch definiert werden. Die Städte resp. Kernagglomerationsgemeinden als wirtschaftliche und kulturelle „Motoren“ einer Agglomeration müssen ein angemessenes Entscheidungsgewicht erhalten. Der Gemeinderat vermisst hierzu verbindliche Grundsätze im REG. Der Artikel 21 REG müsste präzisiert werden, indem die funktionalen Räume näher definiert und mit Vorschriften zur Zusammenarbeit bzw. Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten ergänzt werden. Ohne übergeordnete Vorgaben werden voraussichtlich die Trägerschaften immer nach dem „kleinsten politischen Nenner“ zusammengesetzt werden. Der kantonale Richtplan sollte auch ein Konzept zu den funktionalen Räumen enthalten, das als Bestandteil des Richtplans genehmigt wird.

Die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland am richtigen Ort mit der Bauverpflichtung (Art. 47 REG) ist als sehr zentral anzusehen. Die Bestimmung des Übernahmepreises durch das Gemeinwesen muss eine marktgerechte Veräusserung nach Realisierung der Bauvorhaben sicherstellen. Dabei sind die Abgaben der Planungsvorteile dem Veräusserer bei der Übernahme durch das Gemeinwesen anzurechnen.

Durch altrechtlich falsch gelegene Bauzonen können Entwicklungsabsichten verwässert und durch den Primat der Reservebauzonen bei einer Zonenplanrevision (Art. 77 REG) nachteilig belastet werden. Ein Ausgleich der Planungsvorteile ist für die Siedlungsentwicklung notwendig, da durch die zu grossen Bauzonen auch die Planungsnachteile ausgeglichen werden müssen und zudem der Gemeinde in der Regel Infrastrukturkosten anfallen. Wie in Artikel 11 REG für die Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen, muss das Gesetz in Artikel 70 REG auch zwingend einen Ausgleich der Planungsvorteile enthalten.

Die in Artikel 78 Absatz 2 REG in Verbindung mit Artikel 79 REG angeordnete Entschädigung für die Zuweisung eines Grundstücks von der Reserve- in die Kulturlandzone ist nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass materielle Enteignungen voll zu entschädigen sind (Art. 11 REG), während nach Artikel 79 REG nur die Hälfte des Landwerts entschädigt werden muss. Diese Regelung verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Unklar ist die Bemessung des regionalen Baulandbedarfs gemäss Artikel 40 Absatz 2 REG, der dann aber sehr bestimmend für die Ausscheidung von neuen Bauzonen ist. Dazu müssen konkrete Regeln im REG enthalten sein.

Die im Gesetzesentwurf geforderten qualitativen Ziele, welche der Gemeinderat sehr unterstützt, bedingen hervorragend ausgebildete Fachleute und eine prospektive Forschungskultur. Der Gemeinderat vermisst im Gesetzesentwurf die entsprechenden Festlegungen, wie die Aus- und Weiterbildung, sowie die Forschung zur Erlangung der gesetzlichen Qualitätsstandards.

Zu den einzelnen Artikeln hat der Gemeinderat der Stadt Bern folgende Anregungen:

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 3 Absatz 3 Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz

Dieser Absatz ist zu streichen, da in Artikel 21 Absatz 3 ebenfalls festgelegt.

Raumentwicklungsziele

Artikel 5 neue Alinea Allgemeine Ziele

- neben der Wirtschaft auch günstige Voraussetzungen für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben sowie für die Wohn- und Lebensqualität geschaffen werden.
- die zur Raumnutzung benötigten Ressourcen möglichst sparsam und effizient eingesetzt werden.

Artikel 6 Alinea a Siedlung und Verkehr

Voraussetzungen für kompakte Siedlungen schaffen

Artikel 6 Alinea b Siedlung und Verkehr

...Erschütterungen, *Strahlungen und Alllasten* ausgesetzt sind

Artikel 6 Alinea f Siedlung und Verkehr

...die funktionale und soziale Durchmischung der *Gebietsteile* fördern

Artikel 6 Alinea g Siedlung und Verkehr

...Freiflächen so erhalten und *schaffen*, dass

Artikel 7 Alinea d Offene Landschaft

Die Formulierung ist eine Abschwächung gegenüber dem bisherigen Anspruch der Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft, die sich negativ auf das Landschaftsbild und die Attraktivität für die Wohnqualität und den Tourismus auswirken würde. Die Einordnung oder gute Gesamtwirkung muss wieder als Ziel aufgenommen werden.

Artikel 11 Absatz 1 Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen

...Enteignung gleichkommen, so wird ~~vor~~ entschädigt.

Nutzungsplanung

Artikel 35 Absatz 4 + 5 Bereich Verkehr

Warum werden hier 2 Planungsinhalte bevorzugt behandelt? Eine Interessenabwägung mit anderen Anliegen im öffentlichen Interesse muss gewährleistet bleiben.

Ausscheidung von Bauzonen

Artikel 40 Absatz 1

Bauzonen sind so auszuscheiden, dass sich kompakte Siedlungen ergeben, *die einen Bezug zu einem Agglomerationszentrum oder zu einem Dorfzentrum/Infrastruktur haben.*

Artikel 40 Absatz 2 d

Ergänzung: es wirtschaftlich erschlossen ist oder werden kann und mit dem ÖV angemessen erreichbar ist.

Artikel 42 Absatz 1 Erschliessungsplanung

Für Städte ist die Erschliessungsplanung im Rahmen der Nutzungsplanung nicht zweckmässig. Es muss möglich sein, die Erschliessungsplanung mit anderen Instrumenten auf die Nutzungsplanung abzustimmen.

Falls die Vernehmlassung zeigt, dass die Stellungnahmen stark kontrovers sind oder den Entwurf mehrheitlich ablehnen, sollte das bewährte Raumplanungsgesetz mit den guten neuen Ansätzen ergänzt oder sogar auf eine Revision verzichtet werden. Die Probleme in der Raumentwicklung bestehen nicht primär in den gesetzlichen Grundlagen, sondern im Vollzug des Raumplanungsgesetzes aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber